Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8017**

16. Wahlperiode 11. 02. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Cornelia Hirsch, Volker Schneider (Saarbrücken) und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7874 –

Neue Kooperationen von Universitäten mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Senat von Berlin betreibt im Rahmen eines Masterplans zur Stärkung von Wissenschaft und Forschung die Schaffung eines Institutes, in dem die Kapazitäten der Spitzenforschung international sichtbar werden sollen. Nach Auffassung des zuständigen Senators sollen an dieser Einrichtung in Form einer Stiftung nicht nur exzellente Bereiche der Universitäten, sondern auch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und private Unternehmen beteiligt werden. Die neue Einrichtung soll Promotions- und Graduierungsrecht bekommen. Während die Präsidenten der Universitäten und Vertreter von Wissenschaftsorganisationen das Vorhaben ablehnen, hat sich der Direktor der Max-Planck-Gesellschaft positiv zu dem Vorhaben geäußert.

Die Max-Planck-Gesellschaft und die Johann-Gutenberg-Universität Mainz planen die Ausgliederung eines „Max Planck Graduate Center Mainz“ in Form einer GmbH, das ebenfalls das Recht zur Promotion erhalten soll.

Diese Vorhaben unterscheiden sich von bestehenden Kooperationsformen wie etwa der „Jülich Aachen Research Alliance (JARA)“ von RWTH Aachen und Forschungszentrum Jülich und dem „Karlsruhe Institut of Technology (KIT)“, die eine Kooperation unter Wahrung der unterschiedlichen Profile von universitärer und außeruniversitärer Forschung umsetzen und in denen das Promotionsrecht eindeutig bei den Universitäten verbleibt.

1. Welchen Kenntnisstand hat die Bundesregierung über die Planung der genannten privatrechtlich organisierten gemeinsamen Einrichtungen von außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Universitäten in Mainz und Berlin, insbesondere zur Vergabe von Graduierungsberechtigungen sowie zu Vergütung und Lehrverpflichtung an diesen Einrichtungen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Berliner Senatsverwaltung eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Vorschläge zur Umsetzung des Masterplans „Wissen schafft Berlins Zukunft“ erarbeitet. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 8. Februar 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

In Bezug auf die entsprechenden Planungen in Mainz hat der Senat der Universität Mainz dem Vorhaben zugestimmt und die Landesregierung von Rheinland-Pfalz beabsichtigt, auf der Grundlage ihres Hochschulgesetzes der Graduiertenschule den Hochschulstatus und das Promotionsrecht zu verleihen. Zu Vergütung und Lehrverpflichtung an dieser geplanten Einrichtung ist der Bundesregierung nichts bekannt.

2. Sind der Bundesregierung weitere geplante oder existierende Einrichtungen außerhalb von Universitäten bekannt, die unter Mitwirkung außeruniversitärer Forschungsorganisationen das Recht zur Verleihung von akademischen Graden bekommen sollen oder bereits bekommen haben?

Die deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer besitzt das Promotionsrecht. Sie führt keine grundständigen Studiengänge durch. Angeboten werden ein 1-semestriges Ergänzungsstudium, ein 1-jähriges Aufbaustudium, mit dem der Magister der Verwaltungswissenschaften erworben werden kann und ein Doktorandenstudium zur Erlangung des Doktors der Verwaltungswissenschaften. Zwischen der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften und dem Institut für Öffentliche Verwaltung, einer Einrichtung der Leibniz-Gemeinschaft, die von Bund und Ländern gemeinsam finanziert wird, gibt es gemeinsame Berufungen.

Weitere Initiativen bzw. Planungen, Einrichtungen außerhalb von Universitäten unter Mitwirkung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen das Recht zur Verleihung von akademischen Graden zu verleihen, sind der Bundesregierung derzeit nicht bekannt.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Bemühungen der Landesregierungen von Berlin und Rheinland-Pfalz zur Schaffung gemeinsamer Forschungseinrichtungen mit Graduierungsrechten?

Das Promotionsrecht ist ein konstituierender Bestandteil des Profils der Universitäten, das ihnen von den Ländern verliehen wird. Dieses Recht sollte in der Entscheidungshoheit der Universitäten verbleiben. Die Bundesregierung hält es für richtig und wichtig, die besten Kräfte bei der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu bündeln und begrüßt daher, wenn Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen auch bei der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses kooperieren und dabei auch neue Formen der Zusammenarbeit erproben.

4. Teilt die Bundesregierung die von Fachkollegien wie etwa der Deutschen Physikalischen Gesellschaft (DPG) sowie von der Gruppe der TU9 in der Presse geäußerte Befürchtung, dass durch eine mittel- oder unmittelbare Vergabe des Promotionsrechtes an außeruniversitäre Einrichtungen die bewährte und für die Universitäten Profil bildende Einheit von Forschung und Lehre aufgelöst würde (bitte mit Begründung)?

Der Bundesregierung sind keine diesbezüglichen Pläne bekannt.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der HRK (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. November 2007) und weiterer Organisationen, dass eine faktische Herauslösung von Forschungseinheiten aus Universitäten (sog. Filetierung) durch die Schaffung neuer Einrichtungen auch die Qualität der Lehre beeinträchtigt (bitte mit Begründung)?

Soweit neue Ansätze zur Kooperation von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen bereits konkretisiert der Bundesregierung bekannt sind, werden sie von den betreffenden Hochschulen mit dem Ziel der Stärkung von Forschung und Lehre an den Hochschulen gestaltet. Diese Ansätze sehen eine Schaffung neuer Einrichtungen durch die Herauslösung von Forschungseinheiten aus Universitäten nicht vor.

6. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung des Verbundes TU9 (Presseerklärung vom 9. Januar 2008), dass die mittel- oder unmittelbare Vergabe des Promotionsrechtes an außeruniversitäre Einrichtungen das Interesse dieser Einrichtungen an Kooperationen mit Universitäten stark senken würde (bitte mit Begründung)?

Der Bundesregierung sind keine Pläne bekannt, die darauf abzielen, außeruniversitären Einrichtungen das Promotionsrecht zu verleihen.

7. Unterstützt die Bundesregierung die Forderung von Naturwissenschaftlern aus dem Bereich Biochemie (Offener Brief, FAZ vom 8. Januar 2008), die Grundlagenforschung in Deutschland durch einen verstärkten Einbezug der Max-Planck-Institute in die Universitäten stärker im Hochschulbereich zu konzentrieren (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass es zwischen den Instituten der Max-Planck-Gesellschaft und den deutschen Universitäten vielfältige Kooperationen in den verschiedensten Formen gibt. Von 265 Direktoren der Max-Planck-Gesellschaft sind über 30 gemeinsam berufen, über 180 haben eine Honorarprofessur. Die Max-Planck-Gesellschaft betreut in ihren Instituten und in 113 Graduiertenschulen gemeinsam mit den Universitäten über 4 000 Doktoranden. An 25 Prozent aller Sonderforschungsbereiche der Deutschen Forschungsgemeinschaft und an 17 Clustern der Exzellenzinitiative sind Institute der Max-Planck-Gesellschaft beteiligt.

Eine vollständige Integration von Max-Planck-Instituten in Hochschulen wird von der Bundesregierung nicht betrieben. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Exzellenzinitiative gezeigt hat, wie Kooperationen zwischen Hochschulen und außeruniversitärer Forschung zu mehr Stärke führen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung des Wissenschaftsrates (Empfehlungen zur künftigen Rolle der Universitäten im Wissenschaftssystem 2006 und 2000), dass die Universitäten „Organisationszentren der Wissenschaft“ darstellen sollten, die außeruniversitäre und industrielle Forschung unter Wahrung der jeweiligen Profile einbinden?

Außeruniversitäre sowie industrielle Forschungseinrichtungen haben einen jeweils eigenständigen Auftrag. Soweit durch eine stärkere Vernetzung mit Hochschulen Synergien realisiert und Effizienz und Flexibilität erhöht werden können, ohne dass dabei Wettbewerb, Kreativität und Vielfalt des Forschungssystems eingeschränkt werden, lohnen sich alle Anstrengungen, die auf eine intensivere Einbindung zielen.

9. Sieht die Bundesregierung in der Gründung neuer gemeinsamer Institutionen auf privatrechtlicher Basis eine Beeinträchtigung des erklärten Ziels der Exzellenzinitiative, die universitäre Spitzenforschung zu stärken (bitte mit Begründung)?

Ein Blick auf die leistungsstärksten Hochschulen der Welt zeigt, dass die Rechtsform einer Institution eher von nachgeordneter Bedeutung ist. Exzellente Forschung lässt sich in einem weiten Spektrum von Kooperationsformen durchführen. Soll die Einrichtung Hochschule sein und Promotionsrecht haben, ist es unverzichtbar, dass sie alle notwendigen Merkmale einer Hochschule nach dem jeweiligen Landesrecht aufweist. Die Rechtsform spielt auch hier keine Rolle.

10. Welche Grundsätze verfolgt die Bundesregierung für Kooperationsmodelle zwischen Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und -organisationen im Rahmen ihrer Beteiligung an der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK)?

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, die besten Kräfte bei Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu bündeln. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 8 verwiesen.

11. In welchem Umfang nehmen Wissenschaftler der Max-Planck-Gesellschaft nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit Aufgaben in der universitären, grundständigen Lehre wahr?

Mitarbeiter der Max-Planck-Gesellschaft leisten derzeit einen Beitrag in der universitären Lehre von ca. 2 900 Semesterwochenstunden.

12. Welches besondere Profil soll die Max-Planck-Gesellschaft in der Grundlagenforschung im Verhältnis zu den Universitäten aus Sicht der Bundesregierung zukünftig ausbilden?

Die Max-Planck-Gesellschaft betreibt Grundlagenforschung und greift dabei insbesondere neue, besonders innovative Forschungsrichtungen auf, die an den Universitäten noch keinen oder noch keinen angemessenen Platz gefunden haben, wegen ihres interdisziplinären Charakters nicht in das Organisationsgefüge der Universitäten passen oder einen personellen oder apparativen Aufwand erfordern, der von Universitäten nicht erbracht werden kann. Darüber hinaus erfüllen einige Institute auch Dienstleistungsfunktion für die Hochschulforschung. Dieses Profil der Max-Planck-Gesellschaft steht unverändert.

13. Welche Organisationsmodelle für solche Kooperationen führen aus Sicht der Bundesregierung am besten zur angestrebten Stärkung beider Kooperationspartner, insbesondere unter Berücksichtigung der häufigen Ausstattungsdifferenzen?

Es gibt keine Vorgabe von Seiten des Bundes hinsichtlich der Organisationsmodelle für Kooperationen. Die jeweiligen Partner müssen unter fachlichen Gesichtspunkten die für sie passende Form entwickeln. Seitens der Forschungsförderer ist darauf zu achten, dass Wettbewerb, Vielfalt und Kreativität des Forschungssystems insgesamt und damit seine Leistungs- und Innovationsfähigkeit durch solche Prozesse befördert und nicht beeinträchtigt werden.

14. Welche Regelungen zu Formen und Modalitäten von Kooperationen außeruniversitärer mit universitären Einrichtungen will die Bundesregierung in den einschlägigen Gesetzesvorhaben, etwa dem so genannten Wissenschaftsfreiheitsgesetz, verankern?

15. Wie will die Bundesregierung erreichen, dass in derartigen Kooperationen Mitbestimmungsrechte sowohl im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung wie auch im Bereich der betrieblichen Mitbestimmung gesichert werden?

Die Fragen 14 und 15 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Forschungseinrichtungen brauchen nicht nur finanzielle Mittel, sondern auch Flexibilität, um exzellent, effizient und außerdem international wettbewerbsfähig arbeiten zu können. Deshalb erarbeitet das Bundesministerium für Bildung und Forschung zurzeit Eckpunkte für ein Wissenschaftsfreiheitsgesetz für attraktive Rahmenbedingungen. Diese wird es dem Kabinett nach Abschluss der Ressortabstimmung zur Entscheidung vorlegen. Spezielle Regelungen zu Formen und Modalitäten von Kooperationen außeruniversitärer mit universitären Einrichtungen stehen nicht im Fokus dieses Vorhabens.

16. Welche Position vertritt die Bundesregierung in Bezug auf die Vergabe des Promotionsrechtes an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Qualifizierung der Promovierenden in der Lehre?

Im Rahmen einer Promotion sollte die Qualifizierung für die Lehre grundsätzlich berücksichtigt werden. Konkrete Pläne, die darauf abzielen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen das Promotionsrecht zu verleihen, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

17. Plant die Bundesregierung die Vorschläge (u. a. des ERC-Präsidenten Ernst-Ludwig Winnacker in der FAZ vom 30. Oktober 2007) zur Gründung einer oder mehrerer „Bundes-Universitäten“ – mit besonderer, grundständiger Förderung durch den Bund – aufzugreifen?

    Wenn ja, in welcher Weise?

Die Bundesregierung verfolgt keine entsprechenden Pläne.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333